

# Zu guter Letzt ...

## ... verbietet die Warenverkehrsfreiheit eine rein inländische Grünstromförderung!

EuGH-Generalanwalt *Yves Bot* hat am 28. Januar 2014 nach der Vorlage eines schwedischen Gerichtes an den EuGH im Fall „Ålands Vindkraft“ (Rs. C-573/12) den Luxemburger Richtern einen begründeten Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Der Fall betrifft eine schwedische Regelung zur Grünstromförderung, nach der nur Erzeugungsanlagen auf schwedischem Territorium Förderzertifikate zugeteilt werden, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie bestimmte Nutzer in einer festgelegten Quote nach Maßgabe der von ihnen gelieferten oder verbrauchten Gesamtstrommengen obligatorisch erwerben müssen. Dem Luxemburger Verfahren liegt eine Klage von Ålands Vindkraft auf Zuteilung der Förderzertifikate in Schweden vor einem dortigen Gericht zugrunde, mit welcher der finnische Erzeuger auch den Vorteil des Zertifikatsverkaufs und damit zusätzliche Einnahmen (Produktionsprämien) in Schweden erhalten würde. Die Windenergieanlagen von Ålands Vindkraft sind zwar an das schwedische Stromverteilernetz angeschlossen, stehen aber auf finnischem Territorium.

Brisant für die Zukunft des EEG wird die anstehende Entscheidung des EuGH im Fall Ålands Vindkraft deshalb, weil sie – nicht auf das EU-Beihilferecht, sondern den freien Warenverkehr gestützt – nicht nur dem Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur förmlichen Eröffnung des EU-Beihilferechts über das EEG-Umlagensystem Rückenwind verleihen wird, sondern allen Versuchen, im Rahmen der EEG-Reform eine rein inländische Grünstromförderung abzusichern, in die regulatorische Breitseite schießen könnte. Zwar wird das EEG nach der Reform keine offene territoriale Beschränkung auf eine inländische Grünstromförderung mehr vorsehen, nachdem das Grünstromprivileg der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 39 EEG) wegfallen wird. Bisher sieht § 39 EEG einen stark verringerten EEG-Umlagesatz vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen 50% seines Stromportfolios von inländischen Erzeugern von grünem Strom bezogen hat. Auch nach der Abschaffung des Grünstromprivilegs muss sich die EEG-Reform aber davor hüten, verschleierte (indirekte)

Diskriminierungen oder De-facto-Beschränkungen nach der „Dassonville“-Formel auf eine inländische Grünstromförderung (etwa im Rahmen von Zertifizierungssystemen) aufrechtzuerhalten.

Die entscheidende vom EuGH zu beantwortende Frage lautet: Sind territoriale Beschränkungen des Zugangs zu den nationalen Förderregelungen für grüne Energie mit den Anforderungen des Grundsatzes des freien Warenverkehrs vereinbar? Generalanwalt *Bot* hat diese Frage nun bereits im Grundsatz verneint und den Ausschluss von Grünstromerzeugern aus anderen Mitgliedstaaten von der nationalen Förderung als Verstoß gegen die EU-Warenverkehrsfreiheit bewertet. Auch die rechtlich im Rang unter der Warenverkehrsfreiheit stehende EU-Richtlinie 2009/28/EG über erneuerbare Energien, die territoriale Förderbeschränkungen durch die Mitgliedstaaten zulässt, erklärt Generalanwalt *Bot* insoweit für (teil)ungültig.

Eine Rechtfertigung der Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit aus zwingenden Gemeinwohlgründen mit dem von Schweden geltend gemachten Ziel, eine Destabilisierung der nationalen Regelungen für grüne Zertifikate im Fall einer Öffnung für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Erzeuger zu vermeiden, verwirft der Generalanwalt, da ein solches Risiko nicht nachgewiesen worden sei. Auch das schwedische Argument, dass das Verbot territorialer Förderbeschränkungen die Mitgliedstaaten um die Kontrolle der Zusammensetzung ihres Energiemix brächte, verwirft der Generalanwalt.

Einen winzigen Wermutstropfen bietet der Generalanwalt den Mitgliedstaaten an: Das EU-Verbot territorialer Beschränkungen rein inländischer Grünstromfördersysteme soll erst nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach der Verkündung des – auch im Ministerium von *Sigmar Gabriel* – heiß erwarteten Luxemburger Urteils gelten.

*Christian Koenig*